

An die untere Bauaufsichtsbehörde	Eingangsvermerk
PLZ, Ort	
<b>Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes) zur Bildung von</b>	Aktenzeichen
<input type="checkbox"/> Wohnungseigentum/Teileigentum <input type="checkbox"/> Dauerwohnrecht	
<input type="checkbox"/> als Sondereigentum	

### Antragstellerin/Antragsteller (Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte/r)

Name, Vorname		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort		
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	E-Mail

### Bevollmächtigte/r

Name, Vorname, Firma		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort		
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	E-Mail

### Objekt, für das die Abgeschlossenheit erklärt werden soll

Ort, Straße, Hausnummer, ggf. Ortsteil		
Gemarkung(en)	Flur(en)	Flurstück(e)
Grundbuch	Blatt	

### Anzahl der gewünschten Ausfertigungen

<p>der Abgeschlossenheitsbescheinigung(en)</p> <p>der Aufteilungspläne (Bei mehr als einer Ausfertigung ist bitte die entsprechende Anzahl der Anlagen beizufügen.)</p>
---

### Anlagen (siehe Hinweise auf Seite 2)

<p>2 - fach    Lageplan</p> <p>2 - fach    Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte) mit einheitlicher Nummerierung der Eigentumsanteile</p>
---

Ort, Datum	Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller
Ort, Datum	Unterschrift Bevollmächtigte/r

## Hinweise

Mit der Begründung von Wohnungseigentum und Teileigentum als Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz werden Wohnungen und anders genutzte Räume zu rechtlich selbständigen Einheiten. Voraussetzung hierfür und für die Bestellung von Dauerwohnrecht ist, dass die Wohnungen und sonstigen Räume baulich abgeschlossen sind.

Die Abgeschlossenheit ist dann gegeben, wenn die Wohnungen oder sonstige Räume in sich abgeschlossen sind und ein eigener abschließbarer Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum (nicht über ein anderes Sondereigentum) besteht. Zusätzliche abschließbare Räume (Keller, Dachspeicher etc.) können ebenfalls zu einer abgeschlossenen Wohnung oder zu in sich abgeschlossenen, nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen gehören.

Stellplätze sowie außerhalb des Gebäudes liegende Teile (Balkone, Terrassen, Altane) des Grundstücks sind durch Maßangaben im Aufteilungsplan zu bestimmen (Länge und Breite sowie ihr Abstand zu den Grundstücksgrenzen oder einer Gebäudewand).

Die Abgeschlossenheit wird von der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde bescheinigt. Dem Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung sind ein **Lageplan** und **Bauzeichnungen** (Grundrisse, Ansichten, Schnitte) mit Angabe der Aufteilung (**Aufteilungsplan**) beizufügen. Diese dürfen das Format DIN A3 nicht übersteigen! Alle zu demselben Wohnungseigentum oder Dauerwohnrecht gehörenden Einzelräume, auch die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume sind mit der jeweils gleichen Nummer zu kennzeichnen.

Bitte beachten Sie, dass gemeinschaftlich genutzte Einrichtungen, Räume, die dem ständigen Mitgebrauch der Eigentümer dienen, z. B. Treppen, Treppenhäuser, Fahrstühle, Eingangshallen etc. sowie Anlagen, wie technische Ausstattungen und zugleich wesentliche Gebäudeteile z. B. Anlagen zur Versorgung und Bewirtschaftung, Wasser, Wärme- und Energieversorgungsanlagen (Heizung/Zähler) des Gebäudes, allgemein zugänglich sein müssen und mit einem „G“ anzugeben sind.

Neben der Lagebezeichnung des Grundstückes (Ort, Straße und Hausnummer) sowie der Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur und Flurstück) muss auch die Bezeichnungen des Grundbuches und Grundbuchblattes angegeben werden.